

das Ministerium für Handel und Versorgung<sup>62</sup>,  
das Ministerium für Gesundheitswesen<sup>63</sup>,  
das Ministerium für Verkehrswesen<sup>64</sup>,  
das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen<sup>65</sup>,  
das Ministerium für Bauwesen<sup>66</sup>,  
das Ministerium für Kultur<sup>67</sup>,  
das Ministerium der Justiz<sup>68</sup>.

In den Statuten werden die Ministerien als zentrale Organe des Ministerrates für bestimmte Aufgaben bezeichnet, die meist allgemein im § 1 und im besonderen im § 2 bezeichnet werden. (Wegen der Aufgaben des Ministeriums für Kultur → Erl. 2 b zu Art. 34; wegen der Aufgaben des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten → Erl. 1 zu Art. 117; wegen der Aufgaben des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel → Erl. 2 zu Art. 117; wegen der Aufgaben des Ministeriums der Finanzen → Erl. 6 zu Art. 91; wegen der Aufgaben der Ministerien für Verkehrswesen und für Post- und Fernmeldewesen → Erl. 1 und 2 zu Art. 124; wegen der Aufgaben des Ministeriums der Justiz → Erl. 5 a zu Art. 126).

Die Ministerien werden zu »juristischen Personen«, das heißt für fähig erklärt, selbständig, also nicht nur als Vertreter des Staates, im Rechtsverkehr aufzutreten, Rechte zu erwerben und Pflichten zu übernehmen. Ferner werden sie als »Haushaltsorganisationen« bezeichnet, das heißt als Organe des Staates, die verpflichtet sind, einen eigenen Haushaltsplan (Einzelplan) aufzustellen, in dem Einnahmen und Ausgaben nicht auf gerechnet einander gegenübergestellt werden (Bruttoprinzip).

Die Statuten legen die Einzelleitung durch die Minister selbst fest und bestimmen für manche Ministerien, daß von ihnen ein eigenes Publikationsorgan (»Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums...«) herausgegeben wird. Die Statuten regeln ferner die Frage der Stellvertretung der Minister. Meist wird ein Staatssekretär zum Ersten Stellvertreter des Ministers und zu dessen ständigem Vertreter

62 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 2. 1. 1959 (GBI. I S. 7)

63 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen vom 27. 10. 1960 (GBI. II S. 445)

64 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Verkehrswesen vom 18.2. 1960 (GBI. I S.155)

65 Beschluß über das Statut des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen vom 18. 10. 1956 (GBI. I S. 1174)

66 Verordnung über das Statut des Ministeriums für Bauwesen vom 15. 10. 1959 (GBI. I S.843)

67 Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kultur vom 7. 2. 1957 (GBI. I S. 132)

68 Beschluß über das Statut des Ministeriums der Justiz vom 20. 7. 1956 (GBI. I S. 597)